

§. 19.

In allen andern Fällen gehört die Handhabung der Disciplinarstrafgewalt vor die Ortsobrigkeit (Stadttrath, Gemeindeobrigkeit), welche vor Fassung ihrer Entschlieſung den Commandanten mit seiner Ansicht zu hören hat.

Jedoch soll in Orten, wo die Communalgarde aus mindestens vier Bataillonen besteht, ein besonderer Disciplina-*r*ausschuß eingesetzt werden, welcher aus dem Commandanten oder seinem Stellvertreter, einem Mitgliede des Stadttraths und einem juristisch befähigten Beisitzer besteht. Der Commandant führt den Vorsitz, dem juristischen Beisitzer liegt die Führung der Untersuchung ob. Alle Entscheidungen sind collegialisch zu fassen.

An andern Orten ist eine solche Einrichtung zulässig, bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 20.

Gegen die Straferkenntnisse des Commandanten, der Ortsobrigkeit oder des Disciplina-*r*ausschusses findet (vergl. jedoch §. 16) einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern statt, welches darüber unter Zuziehung des für Communalgardenangelegenheiten bei ihm angestellten Offiziers entscheidet.

§. 21.

Die Untersuchung und Bestrafung von Dienstvergehen der Ortscommandanten oder der Stellvertreter derselben gehört vor die betreffende Kreisdirection. Zur Untersuchungsführung kann dieselbe commissarischen Auftrag ertheilen.

Auch in Straffällen dieser Art findet einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 22.

Gesuche um Erlass, Minderung oder Verwandlung erkannter Disciplinarstrafen sind bei der Ortsobrigkeit, beziehentlich dem Disciplina-*r*ausschusse anzubringen und von da entweder mittelst einfachen Decrets oder unter Beifügung etwaiger Bemerkungen an das Ministerium des Innern unmittelbar einzuberichten.

V. Von dem Verfahren.

§. 23.

Das Verfahren in Dienststraffachen bei der Communalgarde ist in den §. 18 gedachten Fällen an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden, und nur die erfolgte Bestrafung nachträglich actenkundig zu machen.

In allen vor die Ortsobrigkeit oder den Disciplina-*r*ausschuß gehörigen Angelegenheiten aber sind die Grundsätze des Verfahrens in Verwaltungsstraffachen mit folgenden Modificationen zu befolgen:

§. 24.

Der Anzeige eines Vorgesetzten im Dienste gebührt bis zum Erweise des Gegentheils voller Glaube.

§. 25.

Die Behändigung der Ladungen, welche, wo Disciplina-*r*ausschüsse bestehen, vom Commandanten oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind, erfolgt durch einen die Abzeichen der Communalgarde tragenden Gardisten.

§. 26.

Unter dringenden Umständen ist der Hauptmann oder Bataillons-Commandant ermächtigt, die ihm nöthig erscheinenden Maaßregeln zur Ermittlung des Thatbestandes sofort selbstständig zu ergreifen.

Er hat jedoch unverzüglich dem Commandanten davon Anzeige zu machen.

§. 27.

Die Vorladung muß die Bezeichnung der Handlung,

wegen deren ein Verfahren eingeleitet werden soll, ingleichen die Verwarnung enthalten, daß der Angeschuldigte im Falle seines Außenbleibens des Gerügten für geständig und überführt geachtet und mit seiner Bestrafung werde verfahren werden.

§. 28.

Mitglieder der Communalgarde werden in Disciplinarstraffachen nicht vereidigt, sondern es genügt die Bekräftigung ihrer Angabe mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 29.

In Bezug auf die zu verhängenden Disciplinarstrafen verjähren Vergehen aller Art mit Ablauf eines Jahres, welches von der Zeit, wo das Vergehen verübt wurde, in den §. 4. unter Nr. 5, 21 und 22 gedachten Fällen aber von der Zeit der Anzeige über die vorschriftwidrige Gebahrung an zu rechnen ist.

Dieselben Fristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung Statt und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei Gericht bewirkten Anzeige Seiten des zur Anzeige Berechtigten an.

Während der Dauer einer Criminal-Untersuchung wegen einer zugleich dienstlich strafbaren Handlung und bis dahin, wo die Communalgardenbehörde von dem Ergebniß der erstern amtliche Kenntniß erhält, tritt eine Verjährung des concurrirenden Disciplinarvergehens nicht ein.

§. 30.

Das Verfahren in Disciplinarstraffachen der Communalgarde ist in der ersten Instanz bis zur Publication des Bescheids kosten- und stempelfrei. Für das später in erster Instanz Expedirte sind die taxmäßigen Sportel- und Stempelsätze bei deren Verlust vor der Berichterstattung zu den Acten zu liquidiren.

§. 31.

Die Ortsobrigkeiten, beziehentlich die Disciplina-*r*ausschüsse, sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern verbunden, jährlich bis zu Ablauf des Monats Januar tabellarische Uebersichten über die im Laufe des letzten Jahres anhängig gewordenen Disciplinarstraffachen unter Angabe des Standes derselben am Jahreschluß nach einem deshalb vorzuschreibenden Schema an das Ministerium des Innern einzureichen.

§. 32.

Ehrengerichte finden bei der Communalgarde nicht weiter Statt.

M o t i v e n.

Zu den einzelnen Paragraphen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §§. 1—3.

Durch den Wegfall des Unterschiedes zwischen Dienstvergehen und gemischten Vergehen, welchen das ältere Regulativ aufstellte, ist mancher Zweifel bei der Handhabung der Disciplinarvorschriften beseitigt und letztere wesentlich vereinfacht worden.

Ebenso wird durch die Bestimmung, daß die Commandanten berechtigt und beziehentlich verpflichtet sein sollen, Communalgardisten, welche in Criminal- oder andere Untersuchungen verwickelt sind, wodurch das Vertrauen zu gewissenhafter Dienstleistung aufgehoben wird, vom Dienste zu suspendiren, eine fühlbare Lücke des ältern Regulativs ergänzt und eine neue Garantie für die Zuverlässigkeit der bestehenden Communalgarden geboten.